

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

19. Dezember 2018

Rundschreiben Nr. 95/2018

AnaCredit

hier: Hinweis auf die Meldevorgaben in Bezug auf personenbezogene Daten und Gesellschaften
bürgerlichen Rechts (GbR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten alle Berichtspflichtigen daran erinnern, dass die Meldung von Daten natürlicher
Personen nach AnaCredit nicht im Einklang mit den Vorgaben der EZB-Verordnung und
unserer Bundesbank-Anordnung steht¹. Meldungen von Daten natürlicher Personen sind nicht
von der statistischen Berichtspflicht umfasst.

Nach den Vorgaben zur Kreditdatenstatistik ist ein Vertragspartner im Kontext von AnaCredit
eine institutionelle Einheit, die ein Rechtsträger oder Teil eines Rechtsträgers ist.² Rechtsträger
im Sinne der AnaCredit-Verordnung ist nur die rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
Eine solche rechtsfähige GbR liegt nur dann vor, wenn es sich um eine sogenannte „Außen-
GbR“ handelt. Nur eine solche Außen-GbR besitzt nach deutschem Recht im Gegensatz zu der
sogenannten „Innen-GbR“ eine Rechtsträgereigenschaft. Erkennbar ist die meldepflichtige
Außen-GbR daran, dass sie am Rechtsverkehr als solche teilnimmt und ein nach außen
erkennbares gemeinsames wirtschaftliches Interesse der Gesellschafter verfolgt. Dies ist

¹ Dies gilt auch für Daten von Mitgliedern einer bloßen Schuldnermehrheit und von Gesellschaftern einer BGB-
Gesellschaft (soweit diese jeweils natürliche Personen sind) oder für Daten von Einzelkaufleuten. Daten über
natürliche Personen sind nicht zu melden. Es gelten die weiteren Ausführungen dieses Schreibens betreffend
Schuldnermehrheiten.

² Siehe hierzu Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien – Statistische Sonderveröffentlichung
1 / Kreditdatenstatistik (AnaCredit) / III Ausweisregelungen und Begriffsbestimmungen / 4. Vertragspartner (Seite
315 f)

insbesondere der Fall, wenn die Gesellschaft im Rechtsverkehr als GbR bezeichnet wird. Für die Meldung des Datenfelds institutioneller Sektor gilt Folgendes: Nach AnaCredit zu meldende Gesellschaften bürgerlichen Rechts müssen dem Sektor S.14 (Privatpersonen) zugeordnet werden, sofern sie dem Typ „Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen“ zuzurechnen sind³.

Bei einer sogenannten Innen-GbR handelt es sich hingegen um eine Einheit, die als solche im Außenverhältnis keine Rechte und Pflichten eingehen kann und damit selbst kein Rechtsträger im Sinne der AnaCredit-Verordnung ist, da die Gesellschafter nur im Innenverhältnis untereinander Rechtsbeziehungen begründen. Die Innen-GbR ist damit nicht von der Berichtspflicht umfasst. Nur in den Fällen, in denen mindestens ein Gesellschafter der Innen-GbR keine natürliche Person ist, wird bzw. werden die Gesellschafter als Vertragspartner nach AnaCredit gemeldet, da sie eine Schuldnermehrheit sind, bei der ein Schuldner ein Rechtsträger im Sinne der AnaCredit-Verordnung ist. Die Innen-GbR ist dann als Schuldnermehrheit in der Tabelle *Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung* zu berücksichtigen. Die Existenz beteiligter natürlicher Personen ist in den *Daten zu Vertragspartner-Instrument* durch einen Platzhalterwert für geschützte Vertragspartner anonymisiert zu melden.⁴ Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass natürliche Personen als Schuldner nicht Gegenstand der Berichtspflicht sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Ihnen als Berichtspflichtiger nach der AnaCredit-Verordnung die Pflicht obliegt, der Bundesbank die statistischen Daten zu melden, die von der Berichtspflicht umfasst sind. Solche Daten sollen so für uns verwertbar sein. Sobald Sie über diese Pflichten hinaus Daten weitergeben, könnten Sie sich im Übrigen im Verhältnis zu Ihren Kunden im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Daten nicht auf eine aus der statistischen Verordnung folgenden Pflicht zur Weiterleitung berufen. Soweit ernsthafte Zweifel auch nach Betreiben eines verhältnismäßigen Aufwands verbleiben, ob es sich bei einer Schuldnermehrheit um eine zu meldende Außen-GbR handelt, darf diese bis zu einer eindeutigen Feststellung des Gesellschaftsstatus der fraglichen Einheit nicht als Vertragspartner nach AnaCredit gemeldet werden. Weiterhin dürfen in diesen Fällen auch die zugehörigen Kreditdaten nicht übermittelt werden.

Bitte tragen Sie Sorge dafür, dass keine Daten über natürliche Personen als Vertragspartner-Stammdaten nach AnaCredit gemeldet werden. Für den Fall etwaiger, fälschlich übermittelter Daten zu natürlichen Personen wird seitens der Bundesbank die technische Möglichkeit

³ Siehe hierzu Bankenstatistik – Kundensystematik – Statistische Sonderveröffentlichung 2 / Gesamtübersicht Erläuterungen / Inländische Sektoren / Privatpersonen (Seite 23)

⁴ Siehe hierzu Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien – Statistische Sonderveröffentlichung 1 / Kreditdatenstatistik (AnaCredit) / III Ausweisregelungen und Begriffsbestimmungen / 3. Umgang mit personenbezogenen Daten (Seite 314 f)

geschaffen, dass Sie die Löschung dieser Daten veranlassen können. Sobald diese Löschfunktion technisch implementiert wurde, werden wir Sie separat darüber informieren. Bitte sehen Sie in der Zwischenzeit davon ab, fälschlich übermittelte Datensätze zu natürlichen Personen mittels der Delete-Meldung (vgl. RS 76/2018) anzuzeigen, da diese nicht für die Löschung etwaiger Daten zu natürlichen Personen vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken Kölling



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte